

## Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte

- Waffenbesitzkarte – grün     gemeinsame Waffenbesitzkarte
- Waffenbesitzkarte - gelb

### I. Angaben zur Person

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
Anschrift			
Wohnhaft in den letzten fünf Jahren			
Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr.	Ausstellungsbehörde		Ausstellungsdatum
Telefon		E-Mail	

### II. Ich möchte in folgende Waffenbesitzkarte als Mitnutzerin/Mitnutzer aufgenommen werden

Name der Inhaberin/des Inhabers	Nummer	Ausstellungsdatum

### III. Begründung des Bedürfnisses

- Sportschützin/Sportschütze (Bescheinigung des Schießsportverbandes beifügen)
- Jagdscheininhaberin/Jagdscheininhaber
- Erbin/Erbe (Testament oder Erbschein beifügen)

### IV. Sachkunde (nicht Erben)

- Sachkundeprüfung wurde abgelegt (Nachweis beifügen)
- Sachkundeprüfung gilt als nachgewiesen (bei bestandener Jägerprüfung)

### V. Ordnungsgemäße Aufbewahrung

- Nachweis liegt bei (Foto vom Typenschild, Kaufbeleg)
- Nachweis wird nachgereicht

## VI. Erklärung der Antragsstellerin/des Antragsstellers

Ich versichere, über die für den Umgang mit Schusswaffen und Munition erforderliche persönliche Eignung zu verfügen und dass nach meiner Kenntnis keine Einschränkungen der persönlichen Eignung vorliegen (§ 6 Waffengesetz [WaffG]).

keine Einschränkungen

folgende Einschränkungen:

---

---

Die Antragsstellerin/Der Antragssteller gehört keinem Verein an, der nach dem Verfassungsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt.

Weiterhin gehört die Antragsstellerin/der Antragssteller keiner Partei an, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat.

### Belehrung zu personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten sind erforderlich bei der Bearbeitung waffenrechtlicher Anträge und waffenrechtlicher Vorgänge. Nach den waffenrechtlichen Bestimmungen sind Sie verpflichtet die s. g. Pflichtangaben anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Das anliegende Hinweisblatt zum Datenschutz ist Teil dieser Belehrung.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass die Antragstellerin/der Antragssteller als Mitnutzerin/Mitnutzer meiner Erlaubnis aufgenommen wird (nur bei Antrag auf Erteilung einer gemeinsamen Erlaubnis)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO (Waffenrecht – kleiner Waffenschein)**

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke von waffenrechtlichen Entscheidungen verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit dem Waffengesetz (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt aber auch auf freiwilliger Basis. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer freiwilligen Angaben ist Ihre Einwilligungserklärung. Sie haben die Möglichkeit, Ihre freiwilligen Angaben jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.

Pflichtangaben werden auf Grundlage des Waffengesetzes, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz erhoben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Waffenbehörde weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann die Waffenbehörde Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Gemäß § 44a WaffG gelten für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlende Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fallgestaltung an folgende Dritte übermittelt: Nationale Waffenregister (NWR), Waffenbehörden, Meldebehörden, Bundesamt für Justiz, Verwaltungsgerichte, Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsbehörde, Polizeibehörde, Verfahrensregister, Schießsportliche Vereine, sonstige Behörden und öffentliche Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter [info@landkreis-verden.de](mailto:info@landkreis-verden.de) oder postalisch unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter [datenschutz@landkreis-verden.de](mailto:datenschutz@landkreis-verden.de) oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.